



## Statuten (Entwurf 08.01.2024)

### I. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz und Zugehörigkeit

«Die Mitte Geuensee» ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Geuensee. Sie ist Mitglied der Wahlkreispartei Sursee und der «Die Mitte Kanton Luzern».

#### Art. 2 Zweck

«Die Mitte Geuensee» will in der Gemeinde Geuensee das öffentliche Leben mit verfassungsmässigen und demokratischen Mitteln nach den Grundsätzen der christlichen Wertvorstellungen zum Wohle aller politisch mitgestalten.

Die Partei bekennt sich im Grundsatz zu den Statuten, Programmen und Richtlinien der «Die Mitte Schweiz», «Die Mitte Kanton Luzern» und «Die Mitte Wahlkreis Sursee».

Die Partei setzt sich für Freiheit, Selbstverantwortung des Individuums und Solidarität mit den Schwächeren ein.

### II. Kapitel: Zugehörigkeit

#### Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied der Partei kann werden, wer die Grundsätze und Ziele der Partei anerkennt und fördert.

Eine Beitrittserklärung ist nicht erforderlich.

Unvereinbar mit der Mitgliedschaft ist die Zugehörigkeit zu einer anderen politischen Partei oder die Tätigkeit für Organisationen oder Gruppen, deren Ziele und Aktivitäten offenkundig den Grundsätzen der «Die Mitte Schweiz» widersprechen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist jederzeit möglich und ist in geeigneter Form der Parteileitung mitzuteilen.

Ein Mitglied kann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Statuten und Grundsätze der Partei verstösst. Über den Ausschluss entscheidet die Parteileitung. Gegen einen Ausschlussentscheid kann innert 30 Tagen Rekurs an die Parteiversammlung erhoben werden. Diese entscheidet abschliessend.

#### Art. 4 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- a) Stimmrecht an der Parteiversammlung
- b) Vorschlags- und Bewerbungsrecht für die Wahl von Parteiorganen und von Kommissionen, die von der Parteiversammlung bestellt werden
- c) Vorschlags- und Bewerbungsrecht für die Nomination von Kandidatinnen und Kandidaten der «Die Mitte Geuensee»
- d) Antragsrecht für die Parolenfassung der «Die Mitte Geuensee»

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- a) Unterstützen der öffentlichen und parteiinternen Meinungs- und Willensbildung
- b) Einsetzen für die Ziele der Partei
- c) Entrichten von Beiträgen gemäss Beschlussfassung der Parteileitung

### III. Kapitel: Organisation

#### Art. 5 Organe der Partei

Die Organe der Partei sind:

- a) Die Parteiversammlung
- b) Die Parteileitung
- c) Die Revisionsstelle

#### Art. 6 Parteiversammlung

Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie ist die Versammlung sämtlicher Mitglieder der Partei.

Die Parteiversammlung wird von der Parteileitung einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen von mindestens 10 Mitgliedern, mindestens aber einmal pro Kalenderjahr.

Die Parteiversammlung ist in der Regel öffentlich. Auf Beschluss der Parteileitung oder von einem Drittel der anwesenden Mitglieder kann die Parteiversammlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehalten werden.

Die Parteiversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten geleitet (Versammlungsvorsitz), im Verhinderungsfalle durch ein anderes Mitglied der Parteileitung.

#### Art. 7 Kompetenzen der Parteiversammlung

Die Parteiversammlung ist für die folgenden Geschäfte zuständig:

- a) Genehmigung und Revision der Statuten
- b) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Mitglieder der Parteileitung
- c) Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle
- d) Wahl der Wahlkreis- und der kantonalen Delegierten
- e) Nominierung der Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Ämter
- f) Abberufung von Mitgliedern aus Parteiorganen
- g) Mitgliederausschluss
- h) Genehmigung der Jahresrechnung, des Jahresberichtes und des Revisionsberichtes
- i) Beschlussfassung über Wahl- und Sachgeschäfte, die von der Parteileitung unterbreitet werden
- j) Fusion oder Auflösung der Partei

#### Art. 8 Beschlüsse der Parteiversammlung

Die Parteiversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit dem einfachen Mehr der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Versammlungsvorsitzende mit dem Stichentscheid.

Bei Wahlen sind im ersten und zweiten Wahlgang das absolute und im dritten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen massgebend.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder oder die/der Vorsitzende eine geheime Abstimmung oder geheime Wahl verlangt.

#### Art. 9 Parteileitung

Die Parteileitung ist das Führungsorgan der «Die Mitte Geuensee». Sie setzt sich zusammen aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern und konstituiert und organisiert sich selbst.

Die Amtszeit der Parteileitung beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Erfolgt eine Demission vor Ablauf der Amtszeit, werden Ersatzwahlen für den Rest der laufenden Amtszeit vorgenommen.

Für die Abberufung von Mitgliedern der Parteileitung ist eine Zweidrittelmehrheit der Parteiversammlung erforderlich.

Die Sitzungen der Parteileitung werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern, oder auf Antrag von mindestens mehr als der Hälfte der Mitglieder der Parteileitung.

#### Art. 10 Kompetenzen der Parteileitung

Die Parteileitung ist für die Erledigung aller laufenden Geschäfte zuständig, insbesondere:

- a) Führung und Leitung der Partei
- b) Vertretung der Partei gegenüber Behörden
- c) Vertretung der Partei nach Aussen, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
- d) Werbung und Aufnahme von Mitgliedern der Partei
- e) Finanzielle Führung der Partei
- f) Festlegung Beiträge kantonaler und eidgenössischer Amtsträger
- g) Einberufung und Vorbereitung der Geschäfte für die Parteiversammlung
- h) Parolenfassung zu Abstimmungen und Wahlen, sofern diese nicht durch die Parteiversammlung erfolgen
- i) Wahl von Kommissionsmitgliedern, sofern diese nicht durch die Parteiversammlung bestimmt werden
- j) Beschlussfassung über gemeinsame Listen und Listenverbindungen
- k) Bildung von Projektgruppen und deren Koordination
- l) Terminplanung und -Koordination für Parteiorgane und Veranstaltungen
- m) Vollzug der Beschlüsse und Aufträge der Parteiversammlung

Die Parteileitung kann Ressorts ihren Mitgliedern zuweisen. Die Ressorts können auch einer Projektgruppe übertragen werden.

Die Parteileitung erstattet der Parteiversammlung jährlich Bericht.

Art. 11 Beschlüsse der Parteileitung

Die Parteileitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie trifft ihre Entscheide mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende mit dem Stichentscheid.

Beschlüsse der Parteileitung werden an einer Sitzung gefasst, welche sowohl vor Ort wie auch online durchgeführt werden kann. Die Form eines Zirkularbeschlusses, bei dem mehr als die Hälfte aller Mitglieder der Parteileitung ihre Zustimmung oder Ablehnung ausdrücken, ist ebenfalls zulässig. Der Zirkularbeschluss ist im nächsten Protokoll festzuhalten.

Art. 12 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisorinnen oder Revisoren, welche nicht der Parteileitung angehören.

Sie prüft die Rechnung, erstattet darüber der Parteiversammlung Bericht und stellt Antrag zuhanden der Parteiversammlung.

Die Amtszeit der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

Für die Abberufung von Mitgliedern der Revisionsstelle ist eine Zweidrittelmehrheit der Parteiversammlung erforderlich.

Art. 13 Weitere Organisationsstrukturen

Auf dem Gebiet der Gemeinde Geuensee kann eine rechtlich selbständige und unabhängige Gruppierung «Die Junge Mitte Geuensee» bestehen. Die Zusammenarbeit wird angestrebt.

#### **IV. Kapitel: Finanzen**

Art. 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 15 Mittelbeschaffung

Die Einnahmen der Partei bestehen aus:

- a) Beiträgen der Gemeinde Geuensee
- b) Beiträgen kantonaler und eidgenössischer Amtsträger
- c) Gönner- und Firmenbeiträgen
- d) Spenden
- e) Erträgen aus Sammelaktionen und Veranstaltungen
- f) Vermögenserträgen

Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der «Die Mitte Geuensee» haftet das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**V. Kapitel: Schlussbestimmungen**

**Art. 17 Verwendung des Vermögens bei Auflösung**

Bei Vereinsauflösung fällt das Vermögen der «Die Mitte Geuensee» der Kantonalpartei «Die Mitte Kanton Luzern» zu mit der Auflage, dasselbe treuhänderisch zu verwalten und bei Gründung einer neuen Ortspartei dieser zu übergeben.

**Art. 18 Statutenänderungen**

Die Statuten können von der Parteiversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden geändert werden.

**Art. 19 Fusion und Auflösung der Partei**

Eine Fusion oder Auflösung kann von der Parteiversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

**Art. 20 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten treten mit Annahme durch die Parteiversammlung in Kraft. Sie ersetzen die Statuten der Christlich demokratischen Volkspartei (CVP) Geuensee vom 17.02.1986

Geuensee, den dd.mm.jjj

Der Präsident

Mitglieder der Parteileitung

Vorname Name

Vorname Name

Vorname Name

Genehmigt durch die Parteileitung «Die Mitte Kanton Luzern» am dd.mm.jjj

Der Präsident

Der Sekretär

Vorname Name

Luca Boog